

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage der Abgeordneten Stephan Bothe und Vanessa Behrendt (AfD)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung
namens der Landesregierung

Sexueller Missbrauch im Kinder- und Jugenddorf Salem-Kovahl

Anfrage der Abgeordneten Stephan Bothe und Vanessa Behrendt (AfD), eingegangen am
06.06.2023 - Drs. 19/1532
an die Staatskanzlei übersandt am 07.06.2023

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung
namens der Landesregierung vom 07.07.2023

Vorbemerkung der Abgeordneten

Am 05.06.2023 berichtete der NDR, dass ein Erzieher im Kinder- und Jugenddorf Salem-Kovahl im Landkreis Lüneburg Jungen über Jahrzehnte sexuell missbraucht haben soll¹. Der tatverdächtige Erzieher stand bereits im Jahr 2001 erstmals im Verdacht, einen Jungen sexuell missbraucht zu haben.

Vorbemerkung der Landesregierung

Die Kinder- und Jugendhilfe hat den gesetzlichen Auftrag, junge Menschen zu fördern, ihre Erziehungsberechtigten zu beraten und zu unterstützen sowie Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen (§ 1 SGB VIII). Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit. Kinderschutz hat immer oberste Priorität. Für die Landesregierung ist es eine der zentralen Aufgaben, die Rahmenbedingungen für das Aufwachsen von Kindern und Jugendlichen stetig weiterzuentwickeln und positiv zu gestalten, um bestmögliche Lebensbedingungen für Kinder, Jugendliche und ihre Familien zu schaffen. Sie setzt sich daher landes- und bundesweit dafür ein, dass alle jungen Menschen die professionelle Kinder- und Jugendhilfe bekommen, die sie im Einzelfall brauchen, um sie in ihrer Entwicklung zu fördern und ihnen Möglichkeiten der sozialen Integration, Bildung, gesellschaftlichen Teilhabe und auch beruflichen Perspektive zu eröffnen.

1. Welche Maßnahmen hat das Lüneburger Jugendamt, respektive das Landesjugendamt, seit dem Jahr 2001 getroffen, um nach dem Anfangsverdacht gegen den betroffenen Erzieher sicherzustellen, dass ein sexueller Missbrauch von Jungen keinesfalls erfolgt?

Das Niedersächsische Landesjugendamt (LJA) kommt seiner Verpflichtung als zuständige Heimaufsichtsbehörde verantwortungsvoll nach. Es handelt mit dem Ziel, bei konkret bekanntwerdenden Vorwürfen wie im vorliegenden Fall im Jahr 2001 und aktuell ein schnelles und besonnenes, den Kinderschutz bestmöglich gewährleistendes Handeln bereitzustellen. Infolge der bekanntgewordenen Fälle wurden jeweils Sofortmaßnahmen für den Schutz der betreuten Kinder und Jugendlichen effektiv umgesetzt.

¹ https://www.ndr.de/nachrichten/niedersachsen/lueneburg_heide_unterelbe/Schwere-Vorwurfe-gegen-Erzieher-Missbrauch-statt-Geborgenheit,kinderdorf140.html; <https://www.dahlenburg.de/home/kultur-freizeit-tourismus/tourismus/unterkuenfte/kinder-und-jugenddorf-salem-kovahl.aspx>

Das LJA hat am 10.10.2001 eine entsprechende schriftliche Mitteilung vom Landkreis Lüchow-Danzenberg erhalten, der für das betroffene Kind damals zuständig war.

Seitens des LJAs wurde noch am selben Tag die Teamleitung in den Fall eingebunden und zudem eine kollegiale Beratung eingeholt, die der fachlichen Qualitätssicherung und Absicherung der fachlich zu treffenden Maßnahmen dient. Noch an diesem Tag wurde in Kooperation mit der Einrichtung der entsprechende Mitarbeiter vorübergehend von seiner Tätigkeit im Betreuungsdienst entbunden.

Es kam am 11.10.2001, also ein Tag nach dem ersten Hinweis, zu einem ersten Kontakt des LJAs mit der Polizei. Bei diesem Kontakt wurde die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens bestätigt. Bereits am nächsten Tag, mithin am 12.10.2001, hat daraufhin ein heimaufsichtlicher Besuch in der Einrichtung stattgefunden. Am 23.10.2001 ist es erneut zu einem Kontakt mit der ermittelnden Polizei gekommen, um über eine etwaige dauerhafte Tätigkeitsuntersagung entscheiden zu können. Dabei hat das LJA erfahren, dass der Mitarbeiter gegenüber der Polizei die Vorwürfe bestritten habe und ein Glaubwürdigkeitsgutachten bezüglich der Aussagen des betroffenen Jungen erstellt werden soll. Der Mitarbeiter war weiterhin nicht im Betreuungsdienst eingesetzt.

Am 28.01.2002 hat die Heimaufsicht die Staatsanwaltschaft schriftlich um Akteneinsicht gebeten, welche im Februar 2002 gewährt wurde. Am 24.10.2002 wurde das LJA von der Einrichtung darüber benachrichtigt, dass das Verfahren gegen den entsprechenden Mitarbeiter eingestellt werden soll. Daraufhin hat das LJA mit Schreiben vom 08.11.2002 erneut Kontakt zur Staatsanwaltschaft aufgenommen, um die Aussage verifizieren zu lassen. Am 15.11.2002 wurde von der Staatsanwaltschaft telefonisch mitgeteilt, dass das Verfahren aufgrund des Glaubwürdigkeitsgutachtens, welches entsprechende Zweifel an der Aussage des Jungen aufwarf, eingestellt wurde. Gegen die Verfahrenseinstellung wurde Beschwerde eingereicht. Das LJA hat unter Abwägung der Gesamtumstände entschieden, das Erfordernis einer Freistellung vom Betreuungsdienst zunächst noch weiter aufrechtzuerhalten. Infolge einer weiteren Gesamtbetrachtung wurde dem Einsatz des Mitarbeiters mit Schreiben vom 18.03.2003 u. a. mit den Auflagen zugestimmt, dass bestimmte, durch die Einrichtung beschriebene Präventionsmaßnahmen, umzusetzen sind, und dass dem LJA in einem Abstand von drei Monaten über die Maßnahmen berichtet wird. Bei dieser Entscheidung wurde auch die Aussage einer Sachverständigen vom Kinderschutzbund in die Gesamtbetrachtung einbezogen, die ebenfalls davon ausging, dass ein sexueller Übergriff nicht stattgefunden hat. Am 28.04.2003 erfuhr das LJA, dass auch die Beschwerde gegen den Einstellungsbescheid von der Generalstaatsanwaltschaft Celle zurückgewiesen worden ist. Auf Anfrage wurde dem LJA am 28.11.2003 seitens der Einrichtung schriftlich berichtet, dass die Präventionsmaßnahmen umgesetzt und akzeptiert werden.

2. Aus welchen Gründen wurden die Ermittlungen durch die Staatsanwaltschaft Lüneburg seinerzeit eingestellt, anstatt weiter vorangetrieben zu werden, nachdem im Jahr 2001 ein damals 12-jähriger Junge den betreffenden Erzieher bei der Polizei angezeigt hatte?

Das Verfahren aus dem Jahr 2001 wurde am 28.02.2002 mangels hinreichenden Tatverdachts gemäß § 170 Abs. 2 der Strafprozessordnung eingestellt. Der damals beschuldigte Erzieher hatte die Tatvorwürfe qualifiziert bestritten. Zudem hatte ein Glaubwürdigkeitsgutachten ergeben, dass die Aussagen des Geschädigten nicht ausreichend konkret und konstant seien.

Ausgangspunkt des jetzigen Verfahrens ist eine Selbstanzeige des Angeklagten. Aufgrund des nunmehr vorliegenden Geständnisses des Angeklagten sind auch Missbrauchsvorwürfe, die bereits Gegenstand des Ermittlungsverfahrens aus dem Jahr 2001 waren, Gegenstand der aktuell gegen den Erzieher erhobenen Anklage vor dem Landgericht Lüneburg.

Ein Fehlverhalten der Staatsanwaltschaft Lüneburg im Hinblick auf die Einstellung des Verfahrens 2001 ist nach aktuellem Erkenntnisstand demnach nicht ersichtlich.

3. Gab es Gespräche zwischen Kreisjugendamt/Landesjugendamt und dem Betreiber des Kinder- und Jugenddorfs Salem-Kovahl über Präventionsmaßnahmen? Falls nein, warum nicht?

Ja, entsprechende Gespräche haben nach Mitteilung des LJAs stattgefunden (siehe auch Antwort zu Frage 1).

4. Wurden im Zuge der ersten Missbrauchsvorwürfe im Jahr 2001 nach Kenntnis der Landesregierung Gespräche zum Thema Missbrauch mit anderen im Kinder- und Jugenddorf untergebrachten Jungen geführt? Falls ja, was war der Inhalt dieser Gespräche? Falls nein, warum nicht?

Aus der Aktenlage ist nicht ersichtlich, dass entsprechende Gespräche geführt wurden. Da das Führen von Gesprächen mit Kindern und Jugendlichen während laufender staatsanwaltschaftlicher Ermittlungen etwaige nachteilige Auswirkungen sowohl auf den Gehalt der Aussage als auch auf das Kindeswohl haben könnte, ist hier allgemein stets ein besonders sensibles Vorgehen notwendig.

5. Falls es solche Gespräche gab: Wurde nach Kenntnis der Landesregierung bei diesen darauf geachtet, dass die Jungen in einem geschützten Bereich Rede und Antwort stehen konnten, und fanden nach Kenntnis der Landesregierung solche Gespräche ohne eine Einflussmöglichkeit des bereits damals beschuldigten Erziehers auf die Jungen statt?

Hierzu wird auf die Antwort zu Frage 4 verwiesen.

6. Hat die Landesregierung Kenntnis darüber, welche Meldungen über Verdachtsfälle des Missbrauchs durch den betroffenen Erzieher seit dem Jahr 2001 - und womöglich davor - bei den zuständigen Behörden eingegangen sind, und hat sie Kenntnis darüber, wie und durch wen auf die jeweiligen Meldungen reagiert bzw. welche Maßnahmen getroffen wurden (bitte zu allen Meldungen/Anzeigen einzeln aufschlüsseln)?

Der in 2001 bekannt gewordene Vorwurf gegen den Mitarbeiter ist nach Aktenlage beim LJA bis zu den im Jahr 2022 bekannt gewordenen entsprechenden Informationen nicht erneut geäußert worden.

7. Ist es nach Einschätzung der Landesregierung grundsätzlich weiterhin vertretbar, Minderjährige im Kinder- und Jugenddorf Salem-Kovahl unterbringen, oder plant sie, die Betriebserlaubnis für die Einrichtung entziehen zu lassen?

Ja, es ist vertretbar, in der Einrichtung weiterhin Kinder und Jugendliche unterzubringen. Seitens des LJAs wurde bisher kein Verfahren zum Entzug der Betriebserlaubnis eingeleitet. Der Träger hat mit Bekanntwerden der aktuellen Vorwürfe alle zum effektiven Schutz der untergebrachten Kinder und Jugendlichen erforderlichen Sofortmaßnahmen umgesetzt. Er zeigt sich in der weiteren Aufarbeitung und Bearbeitung der Sachlage kooperativ und mitwirkungsbereit.

Konzepte, wie z. B. das Konzept zum Schutz vor Gewalt gemäß § 45 Abs. 2 Nr. 4 SGB VIII, befinden sich aktuell in der Überprüfung, um etwaige Mängel zu beseitigen.

8. Welche Konsequenzen zieht die Landesregierung bei den niedersächsischen Jugendämtern aus den Vorkommnissen im Kinder- und Jugenddorf Salem-Kovahl, und welche Möglichkeiten sieht sie zur Verbesserung des Vorgehens der zuständigen Behörden beim Feststellen der Eignung zur Betreuung von Kindern in derlei Einrichtungen und dem Nachgehen von Verdachtsfällen auf Missbrauch?

Generell gilt, dass der Umgang mit den dort lebenden Kindern und Jugendlichen im Verantwortungsbereich der die Einrichtung im Einzelfall belegenden Jugendämter liegt. Die Jugendämter nehmen als Behörden kommunaler Verwaltung die Aufgaben der Landkreise und kreisfreien Städte als örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe auf der Grundlage des SGB VIII - Kinder- und Jugendhilfe - wahr. Sie führen diese Aufgaben im Rahmen der in Art. 28 Abs. 2 Grundgesetz verfassungsrechtlich gewährleisteten kommunalen Selbstverwaltung im eigenen Wirkungskreis, nicht im übertragenen Wirkungskreis, nicht als Auftragsangelegenheit aus.

Der Bundesgesetzgeber hat eine Reihe von Sicherungsmaßnahmen vorgenommen, um Kinder vor solchen Angriffen zu schützen. Diese Maßnahmen sind stetig verbessert worden. So dürfen in den verschiedenen Tätigkeitsfeldern der Kinder- und Jugendhilfe keine Menschen beschäftigt werden, die rechtskräftig wegen einer einschlägigen Straftat verurteilt worden sind. Hierzu zählen beispielsweise folgende Straftatbestände:

- Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht (§ 171 StGB),
- sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen (§ 174 StGB),
- sexueller Missbrauch von Kindern (§ 176 StGB),
- schwerer sexueller Missbrauch von Kindern (§ 176 a StGB),
- sexueller Missbrauch von Jugendlichen (§ 182 StGB).

Diese Sicherstellungsverpflichtung richtet sich zunächst an die Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Der Gesetzgeber verlangt aber, dass diese auch entsprechende Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe schließen sollen. Damit sind auch Träger der Jugendverbandsarbeit erfasst, wobei es nicht auf eine Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII ankommt. Dazu können also auch Sportvereine zählen. Erfasst werden sowohl hauptamtliche als auch neben- und ehrenamtlich tätige Personen. Es besteht die Verpflichtung zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses nach den §§ 30 Abs. 5 und 30 a des Bundeszentralregistergesetzes (BZRG). Das Führungszeugnis liefert Informationen darüber, ob die jeweilige Person rechtskräftig wegen einer der in § 72 a Abs. 1 SGB VIII genannten Straftaten verurteilt worden ist - unabhängig von der Höhe der Strafe oder dem Alter bei Begehung. Das Führungszeugnis ist „bei der Einstellung und in regelmäßigen Abständen“ vorzulegen.

Mit der Einführung des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes wurden die Möglichkeiten der Partizipation von Kindern und Jugendlichen erheblich verbessert, sodass mit Blick auf eine erhöhte Sensibilität mit Bezug insbesondere auf Vorwürfe sexuellen Missbrauchs die Rahmenbedingungen verbessert wurden.

So wurde neben der Gewährleistung von Beschwerdemöglichkeiten auch das Vorliegen eines Schutzkonzeptes als wichtige Voraussetzung im Betriebserlaubnisverfahren normiert. Die verpflichtende Entwicklung eines solchen Schutzkonzeptes gilt seitdem nicht nur für neue, sondern auch für alle Bestandseinrichtungen (§ 45 Abs. 2 Nr. 4 SGB VIII). Dies gilt sowohl für Kindertagesstätten, stationäre Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe als auch der Eingliederungshilfe. Das LJA hat aufgrund der neuen Rechtslage hierzu eine Orientierungshilfe entwickelt, die den Trägern und Einrichtungen bei der Prozessgestaltung und der einrichtungsbezogenen Entwicklung eines Gewaltschutzkonzeptes Unterstützung bietet.

Daneben hat das Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung im Herbst letzten Jahres im Rahmen der Landesjugendhilfeplanung den Schwerpunktbericht mit dem Titel „Rechte von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen gewährleisten“ veröffentlicht. Träger und Einrichtungen, in denen sich Kinder und Jugendliche aufhalten, haben einen Beratungsanspruch bei der Entwicklung und Anwendung fachlicher Handlungsleitlinien gegenüber dem Landesjugendamt. Mit dem vom

Institut für soziale Arbeit (ISA) erarbeiteten Schwerpunktbericht sind nun Eckpunkte, Leitsätzen und Prinzipien entwickelt worden, um die Praxis effektiv zu unterstützen.

Durch das Inkrafttreten des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes am 10.06.2021 wurden die Länder verpflichtet, unabhängige Ombudsstellen nach § 9 a SGB VIII einzurichten. Von der Möglichkeit nach § 9 a Satz 4 SGB VIII, das Nähere landesgesetzlich zu regeln, wurde in dem neuen Zehnten Abschnitt des Nds. AG SGB VIII Gebrauch gemacht. Die wichtigen Impulse, die mit der Implementierung von Beteiligungs- und Beschwerdeverfahren im Bundeskinderschutzgesetz im Hinblick auf die Stärkung von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen erreicht werden konnten, werden nun mit der Einführung unabhängiger, fachlich nicht weisungsgebundener Ombudsstellen im Achten Buch des Sozialgesetzbuchs über den Adressatenkreis der jungen Menschen in Einrichtungen hinaus weitergeführt.

Die Landesregierung hat sich der Stärkung eines wirkungsvollen und effektiven Kinderschutzes verschrieben. Das Kabinett hat im April 2023 die Einrichtung eines Interministeriellen Arbeitskreises (IMAK) „Kinderschutz“ beschlossen. Ihm gehören das Ministerium für Inneres und Sport, das Justizministerium, das Kultusministerium, das Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung, das Wissenschaftsministerium sowie das Landesjugendamt an.

Aufgrund dramatischer Missbrauchsfälle der jüngeren Vergangenheit wurde immer wieder deutlich, dass Kinder- und Jugendschutz nur verbessert werden kann, wenn man Reibungsverluste an den Schnittstellen minimiert und alle relevanten Akteurinnen und Akteure geleitet vom gemeinsamen Ziel, jegliche Form von Gewalt an Kindern und Jugendlichen einzudämmen, agieren. Mit den Empfehlungen der „Lüdge-Kommission“ und der „Enquetekommission zur Verbesserung des Kinderschutzes und zur Verhinderung von Missbrauch und sexueller Gewalt an Kindern“ liegt eine umfangreiche Grundlage vor, die die Arbeit des IMAK leiten wird.

Alle beteiligten Ressorts werden engagiert und handlungsorientiert an einer niedersächsischen Kinderschutzstrategie arbeiten. Es gilt, Gefährdungen von Kindern und Jugendlichen konsequent entgegenzuwirken und Lücken im Kinderschutz noch besser zu schließen.

9. Welche Maßnahmen gedenkt die Landesregierung zu treffen, um sicherzustellen, dass in niedersächsischen Einrichtungen wie dem Kinder- und Jugenddorf Salem-Kovahl Missbrauchsfälle zukünftig ausgeschlossen sind?

Derartig gelagerte Fälle lassen sich leider auch trotz erheblich verbesserter gesetzlicher Rahmenbedingungen in Absolutheit nicht ausschließen. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 8 verwiesen.